

GEMEINDE LUFINGEN

Telefon 01 814 38 55

Postcheckkonto 80 - 31816

REGLEMENT
DER
WASSERVERSORGUNG
LUFINGEN

(Wasserreglement, WR)

vom 24. April 1961

I. ALLGEMEINES

§ 1

Unternehmensform

Die Wasserversorgung der Gemeinde Lufingen ist ein selbständiges Unternehmen der politischen Gemeinde Lufingen und wird unter dem Namen Wasserversorgung Lufingen als gewerblicher Gemeindebetrieb geführt.

§ 2

Zweck

Die Wasserversorgung Lufingen liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche Zwecke und in private Grundstücke.

§ 3

Umfang

Die Wasserversorgung Lufingen umfasst die neu von ihr erstellten und die erworbenen Wasserversorgungs-, Hydranten- und Brunnenanlagen mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungen, Grundstücken und Rechten, sowie die neue Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Augwil-Marchlen-Moosbrunnen, die beiden Brunnen beim Hirschen und Schulhausplatz.

§ 4

Die Abonnenten der Höfe Augwil, Marchlen und Moosbrunnen sind jenen in der Gemeinde Lufingen in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

II. VERWALTUNG UND BETRIEB

Verwaltungs-
behörde

§ 5

Die Wasserversorgung Lufingen untersteht dem Gemeinderat.

Befugnisse des
Gemeinderates

§ 6

Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Ueberwachung der gesamten Wasserversorgungsanlagen und Ausführung von diesbezüglichen Gemeindebeschlüssen.
- b) Festsetzung der Wasserbezugsgebühren bei variablen Tarifansätzen und Festsetzung von im Tarif nicht enthaltenen Taxen für Wasserabgabe und Wasserverbrauch in Sonderfällen.
- c) Entscheid über Abgabe von Wasser, Genehmigung von Abonnementsverträgen und Anwendung von Strafbestimmungen.
- d) Die Ausgabenkompetenz für Reparaturen und Erweiterungen oder Verbesserungen an der Wasserversorgungsanlage richtet sich nach der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates respektive der Gemeindeordnung. (Revidierte Fassung vom 14. Dezember 1964)
- e) Erlass von Installationsvorschriften.
- f) Jährliche Rechnungsstellung auf Ende des Kalenderjahres zuhanden der Gemeinde.
- g) Antragsstellung betreffend Abänderung des Reglementes.
- h) Wahl des Verwalters, allfälliger Betriebsmeister, Brunnenmeister oder Pumpenwärter mit einer des Gemeinderates entsprechenden Amtsdauer.
- i) Aufstellen von Pflichtenheften für Betriebsmeister, Brunnenmeister oder Pumpenwärter.

§ 7

Als Wegleitung für die Geschäftsführung gelten:

- a) Kantonales Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933.
- b) Kantonale Verordnung über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 13. Februar 1941.
- c) Vorschriften über die Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe (Regierungsratsbeschluss vom 13. September 1915).

III. LEITUNGSNETZ

§ 8

Leistungsarten

Das Leitungsnetz besteht aus Haupt-, Zweig- und Hausanschlussleitungen.

Die Hauptleitungen dienen der Zuleitung von Wasser zum Verteilnetz. Die Zweigleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Bezüglern. Die Hausanschlussleitungen sind die Zuleitungen ab Haupt- oder Zweigleitungen zu den Liegenschaften, mit Einschluss des T-Stückes und des Schiebers.

Ueber die Leitungsführung, die Durchmesser der Rohre und das Leitungsmaterial entscheidet der Gemeinderat.
(Revidierte Fassung vom 15. Juli 1966)

§ 9

Erstellung und
Unterhalt des
Leitungsnetzes

Die Erstellung und der Unterhalt der Hauptleitung geht in der Regel zu Lasten der Gemeindewasserversorgung. In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften, fehlender Wirtschaftlichkeit der Wasserabgabe etc. kann eine andere Kostenregelung getroffen werden.

Die Zweigleitungen im öffentlichen und privaten Grund gehen zu Lasten der Anschliessenden, abzüglich die staatlichen Subventionen. Die Leitungen gehen in das Eigentum der Gemeinde über und sind von dieser zu unterhalten.

Die Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Anschliessenden. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann der Gemeinderat für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen. Der Anschliessende darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen. Die Hausanschlussleitungen sind ab Anschluss-T in der Hydrantenleitung bis zum Schieber in duktilem Guss (\emptyset 40 bis 60 mm) auszuführen. Zum Schutze vor Aussenkorrosion sind sie einwandfrei in sauberen Sand oder Betonkies einzubetten. Nach dem Schieber kann für die Anschlussleitungen jedes geprüfte und bewährte Leitungsmaterial (insbesondere duktiler Guss, PE hart) verwendet werden, welches gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW-Leitsätze) zugelassen ist. Für die Verlegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der SVGW-Leitsätze. Vor dem Eindecken sind die verlegten Leitungen durch die Organe der Gemeinde abzunehmen. Die Hausanschlussleitungen gehen ab Anschluss-T bis und mit dem Schieber in das Eigentum der Gemeindewasserversorgung über und werden von dieser unterhalten; die Kosten allfälliger Reparaturen oder Erneuerungen gehen zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer. Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

(Revidierte Fassung vom 12. Dezember 1984)

Die mutmasslichen Anschlusskosten gemäss § 24 sind auf Verlangen des Gemeinderates vor Baubeginn sicherzustellen.

(Revidierte Fassung vom 15. Juli 1966)

§ 10

Mitbenützung einer
Zweig- oder Haus-
anschluss-Leitung

Soweit die Möglichkeit besteht, können an bestehende Zweig- oder Hausanschluss-Leitungen noch weitere Anschlüsse erstellt werden. Der neu anschliessende Abonnent zahlt an den Erstanschliessenden solcher Leitungen nach dem Verhältnis der mitbenützten Leitungslänge eine entsprechende Rückvergütung. (Revidierte Fassung vom 15. Juli 1966)

Die der Berechnung der Rückvergütung zugrunde gelegte Bausumme reduziert sich alljährlich um 10 Prozent. Der Rückvergütungsanspruch erlischt nach 10 Jahren.

Die Mitbenützung der Zuleitung eines Nachbarn darf ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

Für das Durchleitungsrecht einer Zuleitung durch Privateigentum hat der Gesuchsteller vor der Ausführung zu sorgen. Jeder Abonnent ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Dritte ohne zwingende Gründe nicht zu verweigern.

Das Durchleitungsrecht wird im Grundbuch eingetragen. Die Notariatskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Hausinstalla-
tionen § 11

Hausinstallationen sind alle nach dem Schieber er-
stellten Abstellhahnen, installierten Leitungen,
Apparate und Armaturen.

(Revidierte Fassung vom 14. Dezember 1964)

Kosten-
tragung § 12

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt
sämtlicher Hausinstallationen fallen gänzlich
zu Lasten der Grundeigentümer.

Erstellung
von Haus-
installa-
tionen § 13

Sämtliche Hausinstallationen dürfen nur durch In-
stallateure erstellt, erweitert, verändert oder unter-
halten werden, die Inhaber einer vom Gemeinderat erteil-
ten Dauer-Bewilligung (Konzession) oder Objekt-Installa-
tionsbewilligung sind. Grundlegende Voraussetzungen für
den Erhalt einer Installationsbewilligung sind eine
höhere Fachbildung (in der Regel eidgenössisches Meister-
diplom im Sanitärfach) mit mehrjähriger Berufserfahrung
und die Gewährleistung eines wirkungsvollen Reparatur-
dienstes. - Der Gemeinderat kann im Einzelfall die An-
forderungen erleichtern, wenn es sich hiebei um gelernte
und bewährte Berufsleute (Sanitärinstallateure) handelt,
die schon seit vielen Jahren in der Gemeinde Lufingen
erfolgreich im Sanitärfach tätig sind und zu keinen
Klagen Anlass gaben.

Für Bewilligung, Planung, Erstellung und Kontrolle massgebend sind:

- a) Die vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften und Bewilligungsbedingungen,
- b) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die weiteren vom Gemeinderat verbindlich erklärten Normen und Richtlinien.

Jede unbefugte Neueinrichtung oder Veränderung von Hausinstallationen ist strafbar.

(Revidierte Fassung vom 12. Dezember 1984)

Unterhalt

§ 14

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle Hausinstallationen stets gut zu unterhalten. Jeder Hahn ist nach Gebrauch sofort richtig zu schliessen. Undichte Hahnen sowie schadhafte Leitungen sind unverzüglich reparieren oder ersetzen zu lassen.

Werden nötige Reparaturen trotz Aufforderung unterlassen oder ungenügend ausgeführt, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Säumigen zu besorgen.

Kontrolle und
Abnahme

§ 15

Von jeder Neuerstellung oder Umänderung einer Hausinstallation, wie z.B. Anschluss von Bad, Klosett, Waschmaschine, neuer Wasserhahnen usw., hat der Gebäudeeigentümer dem Gemeinderat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich Kenntnis zu geben. Auf Verlangen sind Ausführungspläne vorzulegen.

Alle Hausinstallationen und deren Veränderungen unterliegen der Kontrolle und der Genehmigung durch den Gemeinderat. Vorher wird kein Wasser abgegeben.

Aufsichts-
und Zutritts-
recht

§ 16

Dem Gemeinderat steht jederzeit das Aufsichts- und Kontrollrecht über sämtliche Installationen zu. Dem vom Gemeinderat beauftragten Personal ist der Zutritt zu gestatten und Anordnungen desselben ist nachzukommen.

Anpassungen

§ 17

Werden infolge Aenderungen von Zuleitungen, Anpassungen an den Hausinstallationen notwendig, so werden die entsprechenden Arbeiten von der Wasserversorgung ausgeführt. Der Grundeigentümer wird mit einem angemessenen Beitrag belastet.

IV. WASSERBEZUG

A. Grundlage des Bezuges

§ 18

Anmeldung zum
Wasserbezug

Das Begehren um Erstellung einer Anschlussleitung und Abgabe von Wasser in ein Grundstück hat durch den Eigentümer der Liegenschaft schriftlich an den Gemeinderat zu erfolgen.

Für die Bezahlung der Wassersteuer haftet der Grundeigentümer.

§ 19

Reglement, Ausführungsbestimmungen

Jeder Wasserbezüger erhält ein Reglement der Wasserversorgung Lufingen.

Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement oder in Einzelanordnungen die ergänzenden Vorschriften und Ausführungsbestimmungen über den Gebührenbezug.

(Revidierte Fassung vom 16. Dezember 1988)

§ 20

Wassersteuer

Das für häusliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke abgegebene Wasser wird auf Grund eines Tarifes berechnet und den Wasserbezügern durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.

§ 21

Einspracherecht

Einsprachen gegen die in Rechnungen angesetzten Beträge sind innert 20 Tagen nach Empfang dem Gemeinderat einzureichen.

§ 22

Abrechnungsperiode,
Zahlungsfrist

Die Wasserversorgung stellt in der Regel jährlich einmal an den Haus- bzw. Grundeigentümer Rechnung über

den Wasserverbrauch. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Das Veranlagungsjahr beginnt am 1. Oktober.

Die Wassersteuer wird von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer oder Nutznieser der Liegenschaft ist. (Rev. Fassung vom 16.12.1988) (Revidierte Fassung vom 17. Januar 1975, gültig ab 1. April 1975)

Wasserentzug

§ 23

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Wasserlieferung nach einer Voranzeige von zwei Wochen einzustellen:

- a) bei wiederholter und fortgesetzter Reglementsverletzung,
- b) bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Gemeinderates,
- c) bei Säumnis in der Zahlung.

B. Tarif

Anschlussgebühr § 24

Für den Anschluss einer oder zusammengefasster Liegenschaften an das öffentliche Leitungsnetz der Wasserversorgung Lufingen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

Die Anschlussgebühr beträgt 1 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basis 1939 zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung, inklusive Baukosten für Nebenbauten und Schwimmbassins. Erfolgen kubische Erweiterungen, Um- und Ausbauten oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben,

so wird der Wasserbezüger auf der Differenz zwischen neuer und bisheriger Gebäudeversicherungssumme zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig. Zu den Baukosten nachzahlungspflichtig sind auch nachträglich erstellte Schwimmbassins.

Für abgelegene Einzel-Liegenschaften, deren Eigentümer eine neue Zweigleitung auf seine Kosten erstellen musste, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bis auf die Hälfte (0,5 %) reduzieren. (Revidierte Fassung vom 12. Dezember 1984)

In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Anschlussgebühr ist innert 4 Monaten seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

(Revidierte Fassung vom 17. Januar 1975, gültig ab 1. April 1975)

§ 25

Wassertarif

Die jährliche Wassersteuer setzt sich aus einer Grundgebühr und dem Wasserpreis für die effektiv bezogene Wassermenge wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr

Für jede angeschlossene Liegenschaft (Haupt- und Nebengebäude) wird, ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch, eine Grundgebühr von 1 ‰ des Gebäudeversicherungs-Basiswertes 1939 verrechnet.

b) Wasserpreis

Für den effektiv gemessenen Wasserverbrauch wird ein Kubikmeterpreis von Fr. 2.--* erhoben.

c) Bauwasser und Bezug ab Hydranten

Der Preis für Bauwasser beträgt:

- Fr. 2.30*/m³ bezogenen Wassers, oder
- Fr. -.90*/m³ Rauminhalt der betreffenden Bauten
laut Gebäudeversicherung

d) Beitrag an den Feuerschutz

Für sämtliche Liegenschaften (Gebäulichkeiten), welche wegen eigenem Wasser nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, jedoch im Bereich der Gemeindewasserleitungen (Hydrantenleitungen) liegen und dadurch den Feuerschutz erhalten, ist als Feuerschutzbeitrag die Grundgebühr gemäss vorstehendem Bst. a (1 % des Gebäudeversicherungs-Basiswertes 1939) zu bezahlen.

In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.

(Revidierte Fassung vom 16. Dezember 1988, gültig ab 1. Oktober 1988)

Wassermesser § 26

Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht, in jedem ihm notwendig scheinenden Falle ohne weiteres auf seine Kosten einen Wassermesser einzubauen. Derselbe bleibt Eigentum der Wasserversorgung und ist von dieser zu unterhalten.

Wenn ein Abonnent die Installierung eines Wassermessers verlangt, so hat er dessen Anschaffung, Installation und Unterhalt selbst zu bezahlen. Wassermesser dürfen aber nur mit Bewilligung des Gemeinderates auf schriftliches Gesuch hin eingebaut werden. Sie sind vor den ersten Armaturen der Hausinstallation zu montieren.

C. Allgemeine Bezugsbedingungen

Aenderung der § 27
Installation

Der Abonnent ist verpflichtet, jede Aenderung seiner Installation, welche die Wassersteuer beeinflusst, sofort schriftlich dem Gemeinderat zu melden. Unterlässt er diese Mitteilung, so wird eine allfällige Mehrtaxe bei der nächsten Revision der Wassersteuerfaktoren nachbezogen, und zwar für die ganze, seit der letzten Einschätzung verflossene Zeit. Eine Mindertaxe wird ohne sofortige Meldung der Reduktionsgründe nicht vergütet.

§ 28

Verhalten bei
Frost, Trocken-
heit, Brandfall

Bei Frostwetter sind die dem Einfrieren ausgesetzten Leitungen zu entleeren. Das Laufenlassen der Wasserhähnen zur Verhinderung des Einfrierens ist verboten. Bei grosser Trockenheit und bei Betriebsstörungen ist die Verwaltung berechtigt, für den Wasserbezug einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

Im Brandfall sind alle Wasserhähnen, welche nicht Feuerlöschzwecken dienen, geschlossen zu halten.

§ 29

Abstellen des
Wassers

Muss die Wasserzufuhr wegen Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse oder Wassermangels usw. zeitweise abgestellt werden, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf eine Reduktion der Wassersteuer. Wo das Abstellen des Wassers vorauszusehen ist, werden die Bezüger rechtzeitig in Kenntniß gesetzt. Das Wasserwerk, deren Verwaltung oder der Gemeinderat haftet nicht für allfällige Schäden an den Hausinstallationen infolge Unterbruch der Wasserzufuhr.

§ 30

Unterbruch des
Wasserbezuges

Steht eine Liegenschaft leer und wünscht der Abonnent von der Wassersteuer befreit zu werden, so hat er das dem Gemeinderat sofort schriftlich zu melden. Abzüge werden nur gewährt, wenn Wohnungen mindestens drei Monate leer stehen. Die Wiederaufnahme des Wasserbezuges ist dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

Der Gemeinderat kann die Hähnen auf Kosten des Bezügers plombieren. Beschädigungen oder unbefugtes Entfernen der Plomben hat den Bezug der vollen Taxe zur Folge.

Verbotene
Handlungen

§ 31

Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates sind verboten:

- a) Das Ueberleiten und die Abgabe von Wasser aus einer der Wasserversorgung angeschlossenen in eine nicht angeschlossene Liegenschaft. Die Wasserabgabe ist auch dann nicht gestattet, wenn sie unentgeltlich oder zu Bauzwecken erfolgt.
- b) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.
- c) Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Brunnen zum Gebrauch in Liegenschaften.
- d) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfstellen vor dem Haupthahnen oder vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Hahnen.
- e) Manipulation an Haupthahnen, Wasserzählern und Plomben.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzüge des
Reglementes

§ 32

Der Gemeinderat sorgt für den richtigen und gleichmäßigen Vollzug dieses Reglementes. In Ausnahmefällen mit besonderen Verhältnissen, für welche dieses Reglement keine Bestimmung enthält oder bei welchen die Anwendung einzelner Reglementsbestimmungen offensichtlich unzweckmässig oder unangemessen wäre, ist der Gemeinderat ermächtigt, nach freiem Ermessen von sich aus zu verfügen oder eine vom Wortlaut dieses Reglements abweichende Regelung zu treffen.

§ 33

Haftpflicht

Die Haftpflicht der Wasserversorgung Lufingen gegenüber Dritten bemisst sich nach den Normen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Das Werk haftet nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Gemeinde sind, auch nicht für Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Werkanlage geschehen, ebenso nicht für Schäden durch Einwirkung höherer Gewalt.

§ 34

Strafen

Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und seiner zugehörigen behördlichen Erlasse werden vom Gemeinderat mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 35

Gültigkeit

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Die Reglemente der aufgelösten Wasserversorgungsgenossenschaften werden dadurch annulliert.

Rechtsmittel § 36

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet an den Bezirksrat Bülach rekurriert werden.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Organe der Wasserversorgung, der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (§ 28 Gemeindeordnung) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

(Revidierte Fassung vom 12. Dezember 1984)

Lufingen, 14. Februar 1961

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Emil Ramp

A. Sauter

Durch die Gemeindeversammlung vom 24. April 1961 genehmigt

Lufingen, 24. April 1961

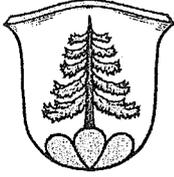
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Emil Ramp

A. Sauter



Protokoll des Gemeinderates Lufingen Sitzung vom 30. September 2015

32. WASSERVERSORGUNG

GRB 161/2015

32.12 Wasserbezug, Wasserzins

161

– Wasserzins – Neufestsetzung gültig ab 1. Oktober 2015 (Wasserjahr 2015/16)

A. Ausgangslage

Die letzte Anpassung des Wasserpreises erfolgte auf den 1. Oktober 2013 bzw. das Wasserjahr 2013/14 (GRB 222/23.10.2013).

Trotz Erhöhung des Wasserpreises schloss der Gebührenhaushalt Wasser im Jahre 2014 mit einem Defizit von über Fr. 130'000.- ab. Damit reduzierte sich das Spezialfinanzierungskonto 2280.02 auf Fr. 82'783.78.

Der Voranschlag 2015 rechnet mit einem weiteren Verlust von Fr. 56'300.-.

B. Erwägungen

Für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Antennen- und Kabelanlagen gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit, das heisst, sie müssen kostendeckend betrieben werden. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Kostendeckung regelmässig zu überprüfen ist und wo nötig die entsprechenden Gebühren anzupassen sind. Die Gebühren solcher Gemeindebetriebe sollen neben dem eigentlichen Betriebsaufwand langfristig auch die Aufwendungen für eine angemessene Verzinsung und Abschreibung decken.

In den letzten Jahren sind grosse Investitionen in die Anlagen der Wasserversorgung getätigt worden und in den folgenden Jahren stehen weitere namhafte Investitionen an. Durch die Investitionen steigt das Vermögen der Wasserversorgung, sie führen aber gleichzeitig zu hohen Abschreibungen in der laufenden Rechnung.

Bei der Erhöhung des Wasserpreises im Jahre 2013 wurde von einer Umstellung der Gemeindebuchhaltungen auf „HRM2“ im Jahre 2016 ausgegangen. Diese Umstellung erfolgt nun vermutlich erst per 2019. Bei einer Umstellung auf „HRM2“ mit einer Anlagebuchhaltung und linearen Abschreibungen über die Nutzungsdauer wird sich die Höhe der Abschreibungen relevant vermindern.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ist eine Erhöhung des Wasserpreises angezeigt. Mit einem Wasserpreis von Fr. 3.20/m³ des effektiv gemessenen Wasserverbrauchs (exkl. MwSt.) kann die laufende Rechnung mittelfristig knapp ausgeglichen werden.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 20 Ziff. 4 fällt die Festlegung der Gebührentarife in die Befugnis des Gemeinderates.

C. Beschluss

C.1 Die Grundgebühr beträgt unverändert 1 o/oo des Gebäudeversicherungs-Basiswertes 1939 (§25a des Reglements der Wasserversorgung Lufingen).

C.2 Der Wasserpreis (§25b) wird auf Fr. 3.20/m³ des effektiv gemessenen Wasserverbrauchs festgesetzt (bisher Fr. 2.80 exkl. MwSt.).

C.3 Der Preis für Bauwasser und für den Bezug ab Hydranten (§25c) beträgt:

- Fr. 3.65/m³ exkl. MwSt. (bisher Fr. 3.20 exkl. MwSt.) bezogenen Wassers, oder
- Fr. 1.45/m³ exkl. MwSt. (bisher Fr. 1.25 exkl. MwSt.) Rauminhalt der betreffenden Bauten laut Gebäudeversicherung.

C.4 Diese Tarife treten ab 1. Oktober 2015 bzw. auf das Wasserjahr 2015/16 in Kraft.

C.5 Durch diese Tarifierpassung gilt das Wasserreglement (§ 25) als angepasst.

C.6 Veröffentlichung des neuen Gebührentarifs im Mitteilungsblatt mit Rechtsmittelbelehrung (§ 68a Gemeindegesetz).

C.7 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

D. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Wasservorstand, GR A. Mörtl
- b) Finanzverwalter A Beusch (zum Vollzug)
- c) Gemeinderatskanzlei (Publikation und Auflage)
- d) Wasserreglement (Anpassung § 25)
- e) 32.12

Nach Ablauf der Rekursfrist:

- f) Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach (Rechtskraftbescheinigung)

Versandt: -7. NOV 2015



Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]